



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

# STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

## Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG  
[COM(2021) 851 final – 2021/0422 (COD)]

**NAT/853**

Berichterstatter: **Arnaud SCHWARTZ**  
Mitberichterstatterin: **Ozlem YILDIRIM**

**DE**

[www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu)

Befassung	Europäische Kommission, 15/12/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	08/03/2022
Verabschiedung im Plenum	23/03/2022
Plenartagung Nr.	568
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	215/3/6

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu überprüfen und die Richtlinie 2008/99/EG zu ersetzen, um damit die größten Mängel der geltenden Richtlinie zu beheben und dem Anstieg der Umweltkriminalität in Europa entgegenzuwirken.
- 1.2 Der EWSA weist darauf hin, dass der bisherige Anwendungsbereich des Vorschlags, der in Form einer Liste von Straftaten festgelegt ist, beibehalten wird und eine Definition eines eigenständigen allgemeinen Straftatbestands der Schädigung oder Gefährdung der Umwelt fehlt. Der EWSA ist der Ansicht, dass möglichst viele Arten von Kriminalität in die Liste von Straftaten aufgenommen werden sollten, damit die Richtlinie nicht kurz nach ihrem Inkrafttreten erneut überarbeitet werden muss und bestimmte Umweltstraftaten ungeahndet bleiben.
- 1.3 Der EWSA erkennt an, dass die Umsetzung des Umweltstrafrechts in Europa dringend verbessert werden muss, und stellt fest, dass eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt mit klareren Bestimmungen zu einer besseren Umsetzung beitragen würde. Der EWSA hält die vorgeschlagenen Elemente, die bei der Prüfung der Erheblichkeit des Schadens zu berücksichtigen sind, für unzureichend und ist der Ansicht, dass möglicherweise weitere Leitlinien benötigt werden und eine eigenständige Definition von „erheblichen Schäden“ mehr Klarheit bieten würde.
- 1.4 Der EWSA begrüßt den Verweis auf „Ökozide“ in den Erwägungsgründen. Er hält es jedoch für sinnvoll, diesen Begriff in den verfügenden Teil der Richtlinie aufzunehmen.
- 1.5 Der EWSA billigt die Aufnahme von Mindeststandards für die Festlegung des Höchstmaßes von Strafen gegen Privatpersonen und von Sanktionen gegen juristische Personen. Nach Ansicht des EWSA sollte das Strafmaß jedoch deutlich erhöht werden, damit die Sanktionen tatsächlich wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
- 1.6 Der EWSA fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Umweltstraftaten ausgeweitet und dadurch eine Europäische Staatsanwaltschaft für den Umweltbereich geschaffen werden kann, die die Bekämpfung von Umweltkriminalität mit bekannten Verbindungen zur organisierten Kriminalität unterstützen könnte.
- 1.7 Der EWSA betont, dass die Durchsetzungskette und die Umsetzung des europäischen Umweltstrafrechts gestärkt werden müssen. Er bekräftigt die in seinem Informationsbericht NAT/767 zur „Bewertung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“<sup>1</sup> formulierte Empfehlung an die EU-Mitgliedstaaten, spezialisierte Polizeieinheiten, Staatsanwälte, Richter und Gerichte im Bereich der Umweltkriminalität einzurichten. Nach Ansicht des EWSA kann die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt nur wirksam sein, wenn dafür auf der Ebene der Mitgliedstaaten angemessene Ressourcen bereitgestellt und Schulungen organisiert werden.

---

1

[NAT/767 – Bewertung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#) (Informationsbericht).

## 2. Hintergrund

- 2.1 Umweltkriminalität ist die viertprofitabelste Kategorie von Straftaten weltweit und nimmt nach Angaben von Eurojust in der Europäischen Union zu<sup>2</sup>. Grenzübergreifende Verurteilungen wegen Umweltkriminalität haben zwar nicht wesentlich zugenommen, wohl aber die Zahl der in Europa begangenen Umweltstraftaten.
- 2.2 Am 15. Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG.
- 2.3 Mit der Richtlinie sollen gemeinsame Mindestvorschriften zur Kriminalisierung der Umweltkriminalität vorgelegt werden, um die Mängel der geltenden Richtlinie 2008/99/EG anzugehen.
- 2.4 Die Kommission hat ihre Bewertung der Richtlinie 2008/99/EG im Jahr 2020 veröffentlicht<sup>3</sup>. Bei der Bewertung wurden erhebliche Defizite im Zusammenhang mit der Durchsetzung vor Ort, der Begrenzung des Geltungsbereichs, der Definition von Straftaten, der Höhe der Sanktionen, der mangelnden Klarheit der Rechtsterminologie, der fehlenden grenzübergreifenden Zusammenarbeit, der Verantwortlichkeit juristischer Personen und in anderen Bereichen der Richtlinie festgestellt.
- 2.5 Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Wirksamkeit der Ermittlungen und der Strafverfolgung durch die Aktualisierung des Anwendungsbereichs der Richtlinie und durch die Präzisierung oder Streichung vager Begriffe in den Definitionen für Umweltkriminalität verbessert, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionsarten und Strafmaße für Umweltkriminalität gewährleistet, grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgung gefördert, eine fundierte Entscheidungsfindung über Umweltkriminalität durch verbesserte Erhebung und Verbreitung statistischer Daten verbessert und die operative Wirksamkeit nationaler Durchsetzungsketten zur Förderung von Ermittlungen, Strafverfolgung und Sanktionierung erhöht werden.
- 2.6 Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV, der im Gegensatz zu der vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon herangezogenen Rechtsgrundlage stärker auf den grenzüberschreitenden Charakter der Umweltkriminalität abstellt und die Zuständigkeit der EU für die Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und Strafen vorsieht.
- 2.7 Ziel des Vorschlags ist es daher, die Verwendung des Strafrechts als letztes Mittel zur Durchsetzung des gesamten Umweltrechts der EU, einschließlich des europäischen Grünen Deals, zu harmonisieren und dabei den Zielen der EU im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung, bessere Umweltqualität und die Anwendung des Verursacherprinzips Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> **Error! Hyperlink reference not valid.** – Januar 2021.

<sup>3</sup> **Error! Hyperlink reference not valid.** vom 28. Oktober 2020.

### 3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu überprüfen und die Richtlinie 2008/99/EG zu ersetzen, da damit die größten Mängel der geltenden Richtlinie behoben und dem Anstieg der Umweltkriminalität in Europa entgegengewirkt werden soll.
- 3.2 Der EWSA hebt die weltweit führende Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung des globalen Klimawandels und beim Schutz der Umwelt hervor. Er betrachtet die Bekämpfung von Umweltkriminalität und organisierter Umweltkriminalität auf europäischer Ebene als einen entscheidenden Bestandteil dieser Führungsrolle und betont, dass die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten der EU und anderen Drittstaaten verstärkt werden muss.
- 3.3 Nach Ansicht des EWSA ist die Überarbeitung ein begrüßenswerter Schritt dabei, dem Anstieg von Umweltkriminalität und organisierter Umweltkriminalität in Europa entgegenzuwirken. Der Ausschuss begrüßt den Beschluss, die unzureichend funktionierende alte Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vollständig zu ersetzen, statt sie zu ändern.
- 3.4 Der EWSA erkennt an, dass die Umsetzung des Umweltstrafrechts in Europa dringend verbessert werden muss, und stellt fest, dass eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt mit klareren Bestimmungen zu einer besseren Umsetzung beitragen wird. Darüber hinaus unterstützt der EWSA nachdrücklich die konkreten Verpflichtungen zur Umsetzung von nationalen Strategien, der Berichterstattungspflichten und der Mindestanforderungen im Hinblick auf Ressourcen, Schulung und Ermittlungsinstrumente.
- 3.5 Der Ausschuss begrüßt die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Der Ausschuss stellt fest, dass mit der vorgeschlagenen überarbeiteten Definition von „rechtswidrig“ eine wichtige Ursache mangelnder Eindeutigkeit beseitigt wird und dass die vorgeschlagene wesentliche Erweiterung der Liste von Straftaten einen deutlich besseren Schutz des Besitzstands der EU im Umweltbereich ermöglicht.
- 3.6 Der EWSA weist darauf hin, dass im Vorschlag die Definition eines eigenständigen allgemeinen Straftatbestands der Schädigung oder Gefährdung der Umwelt fehlt. Mit dem Vorschlag wird zwar der Anwendungsbereich der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt erheblich ausgeweitet, der Anwendungsbereich bleibt jedoch mit dem mehrerer anderer Rechtsgebiete und mit dem Sekundärrecht der EU verknüpft, wodurch er unter anderem vom Verwaltungsrecht abhängt und nicht zukunftssicher ist. Der EWSA stellt fest, dass für die Aktualisierung der vorgeschlagenen ausschließlichen Liste von Straftaten möglicherweise künftig Rechtsetzungsverfahren erforderlich sind.
- 3.7 Der EWSA begrüßt den Verweis auf Ökozide in den Erwägungsgründen. Er hält es jedoch für sinnvoll, Ökozide in den verfügenden Teil der Richtlinie aufzunehmen. Zudem betont er, dass bei einer Bezugnahme auf Ökozide die Formulierung verwendet werden muss, die von dem unabhängigen Sachverständigengremium für die rechtliche Definition von Ökozid im Juni 2021

vorgeschlagen wurde<sup>4</sup>. Der EWSA empfiehlt, Ökozide als Begehung rechtswidriger oder willkürlicher Handlungen in Kenntnis einer hohen Wahrscheinlichkeit dadurch verursachter ernsthafter und entweder weitverbreiteter oder langandauernder Umweltschäden zu definieren. Der EWSA würde es begrüßen, wenn in den Erwägungsgründen auch bewaffnete Konflikte genannt würden, da sie von ihrer Natur her nahezu immer Ökozide sind. Er bedauert, dass keine der vorgeschlagenen Maßnahmen oder Entscheidungen in diesen Fällen angewandt wurden oder anwendbar sind.

- 3.8 Der Ausschuss hat seine Empfehlungen für eine Überarbeitung der Richtlinie in seinem Informationsbericht NAT/767 „Bewertung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ dargelegt. Angesichts des veröffentlichten Vorschlags wiederholt der EWSA seine früheren Empfehlungen, die Überarbeitung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu nutzen, um einen allgemeinen Straftatbestand der Umweltgefährdung einzuführen, einen ständigen Dialog zwischen den Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zu begründen und den Anwendungsbereich des Umweltstrafrechts auf umweltbezogene Cyberkriminalität auszuweiten.
- 3.9 Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass Umweltstraftaten zunehmend als Mittel für oder im Zusammenhang mit korrupten Verhaltensweisen oder als Vortaten für Geldwäsche eingesetzt werden. Da mehr EU-Haushaltssmittel für den grünen Wandel bereitgestellt werden, ist auch von einer erhöhten Gefahr des Vorkommens derartiger Delikte im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Mittel auszugehen. Die Abfallwirtschaft ist sicherlich einer der Sektoren mit hohem Risiko, doch es gibt noch viele weitere umweltschutzrelevante Bereiche, in denen Korruption, Geldwäsche oder Betrug auftreten können. Der EWSA begrüßt, dass in den Erwägungsgründen auf diese Risiken eingegangen wird, weist jedoch auch darauf hin, dass mehr Ressourcen für die Ermittlung und Untersuchung solcher Straftaten sowie für die Schulung der Strafverfolgungsbehörden und den Zugang der Zivilgesellschaft und von Journalisten zu Informationen bereitgestellt werden müssen, durch die solche Verhaltensweisen ans Licht der Öffentlichkeit gebracht werden können.
- 3.10 In seinem Informationsbericht NAT/824 „Umweltschutz als Voraussetzung für die Achtung der Grundrechte“<sup>5</sup> betonte der Ausschuss, dass die EU dringend einen Vorschlag für eine Richtlinie über nachhaltige Unternehmensführung und ein Gesetz der EU zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (anti-SLAPP) vorlegen muss, um Umweltaktivisten, Journalisten und Hinweisgeber zu schützen. Der EWSA wiederholt diese Empfehlungen und begrüßt die Aufnahme einer Bestimmung über den Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder die Ermittlung unterstützen.
- 3.11 Der EWSA begrüßt die Harmonisierung von Mindeststandards für Sanktionen und Strafen, die Ausweitung des strafbaren Verhaltens auf grobe Fahrlässigkeit und Gefährdung, die Aufnahme erschwerender und mildernder Umstände und den Verweis auf zusätzliche Strafen und Sanktionen.

---

<sup>4</sup> Stop Ecocide Foundation, Juni 2021, **Error! Hyperlink reference not valid..**

<sup>5</sup> [NAT/824 – Umweltschutz als Voraussetzung für die Achtung der Grundrechte](#) (Informationsbericht).

- 3.12 Der EWSA unterstützt die im Bericht 2020/2027(INI) erhobene Forderung des Parlaments nach der Haftung von Unternehmen für Umweltschäden und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Umweltstraftaten ausgeweitet werden und dadurch eine Europäische Staatsanwaltschaft für den Umweltbereich geschaffen werden kann, die die Bekämpfung von Umweltkriminalität mit bekannten Verbindungen zur organisierten Kriminalität unterstützen könnte. Der EWSA fordert die Kommission überdies auf, die Möglichkeit zu prüfen, das Mandat des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung auszuweiten, damit es verwaltungsrechtliche Untersuchungen von Umweltstraftaten durchführen kann.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

##### 4.1 ***Strafen und Sanktionen***

- 4.1.1 Der EWSA billigt die Aufnahme von Mindeststandards für die Festlegung des Höchstmaßes von Strafen gegen Privatpersonen und von Sanktionen gegen juristische Personen. Überdies begrüßt der EWSA die Anerkennung der Notwendigkeit, gleichzeitig Geldbußen und strafrechtliche Geldstrafen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung und Einziehung zuzulassen, wobei der Grundsatz zu beachten ist, dass ein und dieselbe Straftat nicht zweimal verfolgt werden darf. Nach Ansicht des EWSA sollte das Strafmaß jedoch deutlich erhöht werden, damit die Sanktionen tatsächlich wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Wird für Verstöße gegen das Umweltrecht ein geringeres Strafmaß als in anderen Bereichen des EU-Rechts, beispielsweise im Wettbewerbsrecht, festgelegt, wird damit ein falsches Signal im Hinblick auf den Vorrang des Umweltrechts der EU, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Klimaziele für 2030, ausgesendet.

##### 4.2 ***Umweltstraftaten***

- 4.2.1 Der EWSA unterstützt die Forderung des Europäischen Parlaments an die Kommission, die Möglichkeit der Aufnahme von Umweltstraftaten in die zehn umfassenden Kategorien von Straftaten in Artikel 83 Absatz 1 AEUV zu prüfen (Bericht 2020/2027 (INI) über die Haftung von Unternehmen für Umweltschäden)<sup>6</sup>.
- 4.2.2 Der Ausschuss begrüßt die Ausweitung der Liste von Straftaten im Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Insbesondere begrüßt er die Aufnahme von Verstößen gegen die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.
- 4.2.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass möglichst viele Arten von Kriminalität in die Liste von Straftaten aufgenommen werden sollten, damit die Richtlinie nicht kurz nach ihrem Inkrafttreten erneut überarbeitet werden muss und bestimmte Umweltstraftaten ungeahndet bleiben. Er fordert die Mitgesetzgeber auf, eine Ausweitung der Liste auf Handlungen vorzuschlagen, die eine Straftat darstellen, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen werden.

---

<sup>6</sup> Error! Hyperlink reference not valid..

#### **4.3 *Definition von erheblichen Schäden***

4.3.1 Da die Mehrdeutigkeit des Begriffs „erhebliche Schäden“ in der alten Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt als großes Hindernis für wirksame Ermittlungen und Strafverfolgung gilt, hält der EWSA die vorgeschlagenen Elemente, die bei der Prüfung der Erheblichkeit des Schadens zu berücksichtigen sind, für unzureichend und ist der Ansicht, dass möglicherweise weitere Leitlinien benötigt werden und eine eigenständige Definition von „erheblichen Schäden“ mehr Klarheit bieten würde. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur dringend notwendigen, vollständigen Harmonisierung von Definitionen, Parametern und Auffassungen innerhalb der Richtlinie geleistet werden.

#### **4.4 *Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen***

4.4.1 Der EWSA räumt ein, dass die Haftung von Unternehmen und Muttergesellschaften in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt ist, bedauert jedoch, dass im Vorschlag der Kommission die ursprüngliche Formulierung zur Haftung juristischer Personen nicht im Sinne einer stärkeren Harmonisierung überarbeitet wurde.

4.4.2 Der EWSA hebt die Erwägungen des Parlaments in dessen Bericht 2020/2027(INI) zur Haftung von Unternehmen für Umweltschäden hervor, denen zufolge gemäß dem Verursacherprinzip die Unternehmen die vollen Kosten für die von ihnen direkt verursachten Umweltschäden tragen sollten, um ihnen einen Anreiz zu geben, externe Umweltauswirkungen zu internalisieren und eine Externalisierung der Kosten zu vermeiden.

4.4.3 Der EWSA hat Bedenken gegenüber dem ausdrücklichen Ausschluss der Haftung von Behörden und ist der Ansicht, dass es bei der Strafverfolgung von Umweltstraftätern keine Hindernisse geben sollte, insbesondere, wenn Genehmigungen und Lizenzen durch Bestechung von Behörden vergeben werden.

#### **4.5 *Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit***

4.5.1 Der EWSA begrüßt die Aufnahme einer Bestimmung über den Schutz von Hinweisgebern und Personen, die Umweltstraftaten melden oder die Ermittlung unterstützen. Der Ausschuss hebt die Rolle hervor, die die Allgemeinheit und die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung und Meldung von Umweltstraftaten spielen, und betont, dass die Behörden den Schutz von und den Dialog mit Umweltschützern verstärken müssen. Der Ausschuss betont, dass der Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder die Ermittlung unterstützen, für natürliche und juristische Personen gelten muss.

4.5.2 Der Ausschuss begrüßt, dass in dem Vorschlag das Augenmerk auf den Schutz von Personen gelegt wird, die Umweltstraftaten melden oder die Ermittlung unterstützen. In den letzten Jahren sind jedoch nicht nur Hinweisgeber, sondern auch Umweltaktivisten und investigative Journalisten, die über Umweltstraftaten berichten, drangsaliert worden oder sind sogar Opfer von Gewaltakten geworden. Daher fordert der Ausschuss die Europäische Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in allen Mitgliedstaaten angemessene Schutzmechanismen für

Hinweisgeber sowie für deren Helfer bei der öffentlichen Berichterstattung, wie etwa Aktivisten oder Journalisten, geschaffen werden.

- 4.5.3 Der EWSA begrüßt die Anerkennung des Rechts von betroffenen Mitgliedern der Öffentlichkeit, an Verfahren teilzunehmen. Er unterstreicht, dass dieses Recht im Lichte von Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus angewendet und ausgelegt werden muss.<sup>7</sup> Da die Umwelt sich weder selbst verteidigen noch sich selbst vor Gericht vertreten kann, betont der Ausschuss zudem, dass ein angemessener Zugang der Öffentlichkeit zur Justiz gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus vorgesehen werden muss.
- 4.5.4 Der EWSA fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, auch ihre Unterstützung für Umweltschützer außerhalb der Europäischen Union über diplomatische Kanäle, die VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) und die Zivilgesellschaft zu verstärken.
- 4.5.5 Der EWSA empfiehlt, die Zivilgesellschaft in die Umsetzung der neuen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt einzubeziehen.
- 4.5.6 Der EWSA bekräftigt, dass die „Durchsetzungskette“ lediglich die zweite Hälfte der gesamten „Lieferkette“ in Bezug auf Umweltkriminalität und ihre Behandlung bildet (Begehung, Aufdeckung, Meldung, Verfolgung und Ahndung der Straftaten). Vor dem EWSA-Informationsbericht NAT/767 durchgeführte Studien haben gezeigt, dass es in der ersten Hälfte der Kette eine Vielzahl erheblicher Lücken gibt, die hauptsächlich auf die unterschiedlichen Kenntnisse und Wahrnehmungen der Gesellschaft in Bezug auf Straftaten zurückzuführen sind. Für die Entwicklung einer gesellschaftlichen Verantwortung ist es äußerst wichtig, dieses Problem der gesamten Gesellschaft vor Augen zu führen und ein Bewusstsein zu schaffen; das Fehlen dieser Verantwortung untergräbt die Wirksamkeit der Durchsetzungskette. Schulungen und öffentliche Kommunikation werden dort gebraucht, wo der Beitrag der Zivilgesellschaft wesentliche Bedeutung hat.

#### 4.6 ***Durchsetzungskette***

- 4.6.1 Der EWSA begrüßt die Bestimmungen über Vermeidung, Ressourcen, Schulung, Ermittlungsinstrumente, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und nationale Strategien. Er wiederholt seine Empfehlung an die Mitgliedstaaten aus dem Informationsbericht NAT/767, auf Umweltkriminalität spezialisierte Polizeidienststellen, Staatsanwälte, Richter und Gerichte einzusetzen. Wie bei der Bewertung der geltenden Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt bei Konsultationen von Interessenträgern und Wissenschaftlern festgestellt wurde, stellen das geringe Fachwissen und die begrenzten Ressourcen, die zur Bekämpfung von Umweltkriminalität und organisierter Umweltkriminalität in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, ein großes Hindernis bei Ermittlung, Verfolgung und Durchsetzung dar. Nach Ansicht des EWSA kann die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt nur wirksam sein, wenn dafür auf der Ebene der Mitgliedstaaten angemessene Ressourcen bereitgestellt und Schulungen organisiert werden. Der EWSA hält die vorgeschlagenen nationalen Strategien der Richtlinie für einen positiven ersten Schritt in die richtige Richtung.

---

<sup>7</sup>

Error! Hyperlink reference not valid..

- 4.6.2 Seines Erachtens könnte die Aufnahme von Umweltinformationen, einschließlich Informationen zur Begehung von Straftaten durch juristische Personen, in den nichtfinanziellen Teil der Jahresberichte von Unternehmen ein wichtiger Aspekt der sozialen Verantwortung von Unternehmen sein.

#### 4.7 ***Schulung und Ausbildung***

- 4.7.1 Der EWSA betont, dass im Bildungsbereich Schulungen für nationale Beamte und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit vorgesehen werden müssen. Der EWSA begrüßt die Mitteilung der Kommission über eine intensivere Bekämpfung der Umweltkriminalität und fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten weiter zu unterstützen, indem berufliche Netzwerke bereitgestellt, neue Instrumente zur Aufdeckung und Durchsetzung entwickelt und die Ausbildungsprogramme für Richter und Staatsanwälte überarbeitet werden. Seines Erachtens sollten Schulungs- und Bildungsprogramme nicht ausschließlich auf die Beteiligung nationaler Beamter an der Durchsetzungskette ausgerichtet sein, sondern auf ein breiteres Publikum ausgeweitet werden.

#### 4.8 ***Berichterstattung von Daten und Kriminalstatistiken***

- 4.8.1 Der EWSA begrüßt die vorgesehenen Datenerhebungs- und Berichterstattungspflichten. Er hebt jedoch den Bericht von Eurojust hervor, in dem festgestellt und nachgewiesen wird, dass das Fehlen einer allgemein anerkannten Definition von Umweltkriminalität die Erhebung wichtiger Daten und Kriminalstatistiken erschwert.<sup>8</sup>
- 4.8.2 Der EWSA begrüßt die Verpflichtung der Kommission, einen Zweijahresbericht über die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten zu erstellen, und weist darauf hin, dass die jährlichen nationalen Kriminalstatistiken in die zweijährliche Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik einfließen und sie verbessern sollten.

### 5. ***Umsetzung und finanzielle Durchführung***

- 5.1 Umweltstraftaten schaden in erster Linie der Umwelt und Gesundheit, sie verzerren jedoch auch den Wettbewerb und beeinträchtigen das Kreislaufprinzip, führen durch die Externalisierung von Wiederherstellungs- und Sanierungskosten zur Erschöpfung öffentlicher Mittel und belasten die Steuerzahler, da das Verursacherprinzip umgangen wird. Ohne angemessene Durchsetzung und eine Sanktionierung von Umweltschäden, auch durch das Strafrecht, beeinträchtigen Umweltstraftaten die Wirksamkeit des gesamten europäischen Grünen Deals. Der EWSA ist daher der Ansicht, dass die Mittel, die für die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt benötigt werden, durch die positiven Auswirkungen auf die öffentlichen Mittel der EU und der Mitgliedstaaten aufgewogen werden.

---

<sup>8</sup> Error! Hyperlink reference not valid. – Januar 2021.

## 6. **Regionalität und Subsidiarität**

- 6.1 Der EWSA stellt fest, dass die Ursachen umweltbezogener Verstöße praktisch immer auf lokaler, kommunaler oder klein-/subregionaler Ebene liegen, auch wenn ihre Auswirkungen weitreichend sein können: So treten beispielsweise Verschmutzungsquellen nicht nur punktuell, intensiv oder verstreut auf, sondern sie summieren und kumulieren sich auch.
- 6.2 Die Phasen der Aufdeckung und Meldung sollten verstärkt werden, dabei sollte ein ortsbezogener Ansatz verfolgt werden. Technische Ausrüstung, Humanressourcen und Kompetenzen, fachliche Zuständigkeit sowie Haushaltsmittel und Finanzierung sollten für diese regionale Herausforderung entsprechend ihrem Umfang bereitgestellt werden.

Brüssel, den 23. März 2022

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---